

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

6. April 1876.

[32]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

z. z.

verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit  
 Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die einem Impfarzte für Abhaltung der öffentlichen Impftermine (§. 6  
 des Reichs-Impfgesetzes) zu gewährende Vergütung ist in der Weise zu berech-  
 nen, daß demselben für die Impfung einer jeden einzelnen Person — ein-  
 schließlich der nachfolgenden Revision des Geimpften, der bezüglichen Listen-  
 führung, der erforderlichen Zeugnißausstellungen und einschließlich der Reise-  
 diäten —

A. bei Impfungen im Wohnorte des Impfarztes

75 Pfennige,

B. bei einem Impftermine außerhalb des Wohnorts desselben

1 Mark

zugebilligt werden.

Außerdem haben diejenigen Impfarzte, welche nicht schon anderweit für